

BVGer A-9795/2025 vom 27. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-9795_2025

FR: TAF A-9795/2025 du 27 avril 2026

IT: TAF A-9795/2025 del 27 aprile 2026

Regeste

Energie (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden sind die Kosten für das vorangegangene Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht (A-5380/2022) neu zu verlegen und es ist über die Parteientschädigung neu zu entscheiden.

E. 2

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Sie beträgt bei einer Streitigkeit mit Vermögensinteresse Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- (vgl. Art. 63 Abs. 4bis Bst. b VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Urteil 2C_609/2024 vom 3. Dezember 2025 hat das Bundesgericht die Verfügung der ElCom (nachfolgend: Vorinstanz) vom 18. Oktober 2022 bestätigt. Im Verfahren A-5380/2022 ist die ewb (nachfolgend: Beschwerdeführerin), welche die Aufhebung dieser Verfügung beantragt hatte, daher als unterliegend anzusehen. Entsprechend hat sie die auf Fr. 30'000.-- festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen.

E. 3

Eine Parteientschädigung für das Verfahren A-5380/2022 ist weder der unterliegenden Beschwerdeführerin (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario) noch der obsiegenden Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 VGKE) zuzusprechen.

E. 4

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b VGKE) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.